

ergeht an alle
Mitgliedsbetriebe

Landesinnung der Dachdecker
Glaser und Spengler
Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg
T 0662/8888-270 | F 0662/8888-960270
email dachdecker@wks.at
www.dachdecker-salzburg.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
.	Mag. Schel/RS	270	05. November 2019

Schneeräumung auf Dächern

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Anbetracht des bevorstehenden Winters möchten wir wiederholt auf die **derzeit gültige rechtliche Situation bei Schneeräumarbeiten auf Dächern** hinweisen. Wir haben das Thema nach dem letzten Winter auch ausführlich mit dem Arbeitsinspektorat diskutiert:

- ✓ Arbeiten auf Dächern dürfen *nur durchgeführt werden, wenn eine ordnungsgemäße Sicherung der MitarbeitInnen möglich ist.*
- ✓ Die einschlägigen Bestimmungen sehen *keine Ausnahbestimmungen* für extreme Witterungssituationen vor.
- ✓ Sind die Anschlags-/Sicherungspunkte von Schnee oder Eis bedeckt und demzufolge eine *vorschriftsmäßige Sicherung der MitarbeiterInnen nicht möglich, dürfen die Arbeiten nicht verrichtet* werden.
- ✓ *Werden die Arbeiten ohne entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchgeführt und findet eine Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat statt oder passiert gar ein Arbeitsunfall, wird der Arbeitgeber bzw. der für die Baustelle ausdrücklich zum Verantwortlichen bestellte Mitarbeiter (Polier, Bauleiter, Vorarbeiter) verwaltungsstrafrechtlich, allenfalls auch zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.*

Wir raten daher dringend davon ab, Aufträge zur Schneeräumung auf Dächern anzunehmen, wenn eine vorschriftsmäßige Sicherung der MitarbeiterInnen nicht sichergestellt werden kann. Die Arbeiten dürfen selbst dann nicht ungesichert durchgeführt werden, wenn aufgrund der hohen Schneelasten am Dach Einsturzgefahr für das Gebäude besteht.

**Das Arbeitsinspektorat hat für den kommenden Winter schon vorab Schwerpunkt-
kontrollen angekündigt, bei denen streng vorgegangen werden wird.**

Bitte dafür um Verständnis, dass wir Ihnen im Fall von Problemen wegen der Nichteinhal-
tung von ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen keinen rechtlichen Besitand gewähren
können!

Hinsichtlich der mit Schneeräumarbeiten auf Dächern zusammenhängenden Abrech-
nungen empfehlen wir selbst in dringenden Fällen zur eigenen Absicherung und zur Ver-
meidung von Streitigkeiten folgende Vorgangsweise:

- ✓ Übermittlung eines Angebotes an den Kunden mit nachstehendem Mindestinhalt:
 - Stundensatz für die zu leistenden Arbeiten
 - Kosten für die Anfahrt, allenfalls Werkzeug und/oder Fahrzeug (idealerweise
als Pauschale und nicht nach Stunden, da das wieder Grundlage für Diskus-
sionen ist)
- ✓ Nachweisbare Freigabe des Angebotes durch den Kunden (Unterschrift oder per
E-Mail)
- ✓ Unterfertigung eines Regiezettels durch den Kunden, mit dem die geleisteten
Arbeitsstunden bestätigt werden und der als Basis für die Abrechnung ver-
wendet werden kann

Freundliche Grüße



KommR Wolfgang Ebner
Innungsmeister



Mag. Karl Schelliessnig
Innungsgeschäftsführer